

**EINFÜHRUNGSSTUDIUM - WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG  
STRAFRECHT (20. AUGUST 2018)**

**Hilfsmittel:** Eigenes StGB (gemäss Hinweisen zum Gebrauch von Gesetzestexten).

**Zeit:** 2 Stunden.

**Wichtige Hinweise:**

1. Auf die **Begründung** kommt es an. Ergebnisse ohne Begründung werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Formulieren Sie deshalb Ihre Überlegungen aus und schreiben Sie nicht bloss stichwortartig, sondern im Gutachtenstil.
2. Stützen Sie sich bei der Begründung Ihrer Lösung, wo immer möglich, auf das Gesetz und geben Sie die einschlägige Gesetzesstelle genau an.
3. Gegenstand der Prüfung ist Strafrecht AT. Ersparen Sie sich Ausführungen zum BT.
4. Prüfen Sie nur die Personen und Tatbestände, nach denen ausdrücklich gefragt ist.
5. Allfällige erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.
6. Notieren Sie bitte auf jedem Blatt, das korrigiert werden soll, Ihre **Matrikelnummer**.
7. Blätter **nur einseitig beschreiben** und nach dem folgenden Muster nummerieren: 1/5, 2/5, 3/5 etc. Auch eingeschobene Blätter müssen dieser Systematik folgen. Es darf kein Blatt mit Buchstaben oder Ähnlichem „nummeriert“ werden.
8. Bitte leserlich und nicht mit Bleistift schreiben.
9. Lassen Sie bitte 5 cm Rand für Korrekturbemerkungen.
10. Bitte schreiben Sie **nur während der Prüfungszeit**. Nach Beendigung der Prüfung darf nicht mehr weitergeschrieben werden (auch nicht für Matrikelnr. oder Ähnliches).

**Viel Erfolg!**

## SACHVERHALT

In der Gemeinde X brodelt es. Der Bund beabsichtigt, die etwas ausserhalb des Dorfes X gelegene Zivilschutzanlage „Allmend“ zu einem Bundeszentrum für Asylbewerbende aus- und umzubauen. Der Gemeinderat und eine Vertreterin des Staatssekretariats für Migration (A) haben deshalb die Gemeindebevölkerung zur Informationsveranstaltung in der Gemeindehalle eingeladen. Die Emotionen in der Bevölkerung gehen teilweise hoch, insbesondere auch bei F, einem Lokalunternehmer und langjährigen Kommandanten der Gemeindefeuerwehr. Mit dem geplanten Bundeszentrum auf der Allmend ist F gar nicht einverstanden. „Man weiss ja, wie diese Wirtschaftsflüchtlinge so sind: Überall Einbrüche, Diebstähle und Raub begehen, um damit ihre iPhones und ihren Drogenkonsum zu finanzieren“, wettet F an der Informationsveranstaltung in der Gemeindehalle. F erblickt dabei in der Menschenmenge den dorfbekanntem Schläger C und hofft, dass C der A eine Abreibung verpassen werde. F nickt deshalb C aufmunternd zu, steht vor ihn hin und behält ihn fest im Auge, als er weiter ruft: „Und der grösste Verrat am Lande begehen dabei die in Bern, vor allem diese A, der sollte man mal gehörig eins an den Kopf geben, damit sie wieder weiss, wo Gott hockt und zur Besinnung kommt. Wir müssen jetzt handeln, sonst ist es dann zu spät!“ Nach weiteren Zwischenrufen wird die Infoveranstaltung abgebrochen. F diskutiert weiter angeregt mit C und weiteren Bürgern vor der Gemeindehalle, als er sieht, wie B, die mitgereiste Sekretärin von A, die Halle verlässt. Im Glauben, A vor sich zu haben, wirft F sein kleines Bierglas („Herrgöttli“) B an den Kopf, welche dabei eine Platzwunde an der Stirn erleidet, aufgrund derer sie eine Woche krankgeschrieben wird. Als A in ihr vor der Gemeindehalle parkiertes Auto einsteigen will, wird sie von C von hinten angegangen. Er hat die Rede von F gehört und sich deshalb dazu entschlossen, A gehörig zu bestrafen, wobei ihm egal ist, welche Folgen dies für A haben wird. C schlägt den Kopf von A unvermittelt ein Dutzend Mal so stark an die seitliche hintere Autoscheibe, dass diese zersplittert. Die Glassplitter zerschneiden dabei das Gesicht und den Hals von A, die sehr viel Blut verliert und zu verbluten droht. Der von der Gemeinde X angestellte Security-Mitarbeiter S, welcher für die Sicherheit der Redner während und nach der Informationsveranstaltung zuständig ist, findet A kurz darauf stark blutend auf dem Parkplatz. S hat als Security-Mitarbeiter schlechte Erfahrungen mit Asylsuchenden gemacht. Deshalb denkt er, dass es dieser A ja gerade recht geschehe. S erkennt zwar, dass A am Verbluten ist, unternimmt aber nichts, obwohl er A medizinisch hätte versorgen können. A verblutet zwei Stunden später. Die Rechtsmedizinerin stellt nachträglich fest, dass A aufgrund der Schnittverletzungen am Hals verstorben ist, jedoch bei sofortiger Hilfe durch S höchstwahrscheinlich noch zu retten gewesen wäre. Trotz dieser schweren Zwischenfälle wird das Bundeszentrum in der Folge gebaut und im neuen Jahr von den ersten Asylsuchenden bezogen. Aufgrund eines Kurzschlusses bricht bereits nach zwei Wochen ein Brand in der teilweise unterirdischen Anlage aus. Viele der Asylsuchenden retten sich aus eigener Kraft ins Freie. F trifft am Brandplatz ein und übernimmt das Kommando. Er ist gar nicht motiviert überhaupt etwas zu löschen. E, ein Asylsuchender, tritt auf ihn zu und teilt ihm mit, dass sich der Mitarbeiter des Bundeszentrums (N) und der Asylsuchende M noch in der Unterkunft befänden. N sei in der Küche und M im Schlafsaal 2 auf der anderen Seite des mittlerweile in Vollbrand stehenden Zentrums. F weiss, dass er nicht beide, N und M, retten kann, es brennt bereits zu stark – er muss sich entscheiden. Er entscheidet sich gegen die Rettung des Asylsuchenden M und gibt seinen Feuerwehrleuten die entsprechenden Kommandos, um N zu retten. N wird gerettet, M erstickt im Qualm. Rechtsmedizinische und kriminaltechnische Gutachten ergeben später, dass M bei sofortigen Rettungsbemühungen durch die anwesende Feuerwehr hätte gerettet werden können. Im Nachhinein erfährt F, dass N kein richtiger „Eidgenosse“, sondern eingebürgert ist.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von C, F, S nach Art. 111 und Art. 123 StGB.**

**EINFÜHRUNGSSTUDIUM - WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG  
STRAFRECHT (20. AUGUST 2018)**

**KORREKTURHINWEISE**

**A. Erster Sachverhaltsabschnitt: Nach der Informationsveranstaltung**

**a. Strafbarkeit von F wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB) durch Werfen des Bierglases auf B**

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tathandlung [+]

bb) Taterfolg [+]

Die von B erlittenen Verletzungen (Platzwunde auf der Stirn) sind als Beeinträchtigungen der Gesundheit mit Krankheitswert zu qualifizieren (B wird eine Woche krankgeschrieben).

cc) Tatsubjekt und Tatobjekt [+]

Anmerkung: Die getroffene B ist taugliches Tatobjekt, der error in persona hat darauf keinen Einfluss.

dd) Kausalität [+]

Der Wurf des Bierglases ist *conditio sine qua non* für die erlittenen Verletzungen.

ee) Objektive Zurechnung [+]

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz [+]

aa) Error in persona [+] [SCHWERPUNKT]

F wirft sein kleines Bierglas nach B, will diese treffen und trifft sie auch. Der Kausalverlauf entspricht seinen Vorstellungen und seinem Vorsatz, er irrt sich lediglich über die Identität seines Tatobjekts, indem er glaubt, A vor sich zu haben. Es liegt ein error in persona vor. Da bei der getroffenen B in dieselben Rechtsgüter (Leib und Leben, körperliche Gesundheit) eingegriffen wird wie bei A getroffen werden sollten (nach der Vorstellung von F), liegen gleichwertige Tatobjekte vor. Der error in persona ist vorsatzunerheblich und F handelt vorsätzlich.

bb) Vorsatzelemente [+]

F handelte mit Wissen um die möglichen Folgen des Wurfs eines kleinen Bierglases auf den Kopf einer Person (Platzwunde an der Stirn) und handelt auch willentlich, indem er diese Verletzungen zumindest in Kauf nahm. Der Sachverhalt liefert keine weiteren Hinweise darauf, F einen weitergehenden Vorsatz zu unterstellen (z.B. auf versuchte vorsätzliche Tötung oder schwere Körperverletzung; letztere jedoch nicht gefragt), zumal mit dem Wurf eines kleinen Bierglases kaum der Tod eines anderen Menschen herbeigeführt werden kann und soll.

Der Irrtum über das Tatobjekt (error in persona) muss erkannt und begründet werden. Zudem müssen die richtigen Schlüsse daraus gezogen werden (Vorsatz bejahen). Es liegt keine aberratio ictus vor.

2. Rechtswidrigkeit [+]

3. Schuld [+]

4. Ergebnis

F hat sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB strafbar gemacht.

Hier ist vor allem auf einen sehr sauberen Aufbau und eine konzise Argumentation (v.a. zum Taterfolg, zur Kausalität und zum Vorsatz) zu achten. Blosser Stichworte sind nicht genügend. Die fahrlässige Körperverletzung ist nicht zu prüfen.

## **B. Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Auf dem Parkplatz**

Zunächst ist sinnvollerweise der Tatnächste, C, zu prüfen.

### **a. Strafbarkeit von C wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) durch Schlagen des Kopfes von A in die Autoscheibe**

#### 1. Tatbestandsmässigkeit

##### a) Objektiver Tatbestand

##### aa) Tathandlung [+]

##### bb) Taterfolg [+]

##### cc) Tatsubjekt und Tatobjekt [+]

##### dd) Kausalität [+][SCHWERPUNKT]

Die nat. Kausalität ist zu bejahen.

Der Adäquanzzusammenhang ist zu bejahen. Wenn der Kopf einer Person mehrmals so stark an eine Scheibe geschlagen wird, dass diese zerbricht, ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung auch damit zu rechnen, dass aufgrund der Schnittverletzungen durch das Glas der Tod durch Verbluten eintritt.

##### ee) Objektive Zurechnung [+]

Es sind keine Gründe ersichtlich, aufgrund derer die obj. Zurechnung des Erfolgs entfällt. Kausal für den Erfolgseintritt war das Schlagen des Kopfes gegen die Seitenscheibe des Autos.

##### b) Subjektiver Tatbestand [+]

##### Vorsatz [+]

C handelt mindestens mit Eventualvorsatz, indem er gem. Sachverhalt A bestrafen will, wobei „ihm egal ist, welche Folgen dies für A haben wird“. Damit nimmt C auch tödliche Verletzungen in Kauf. Zudem weiss C um die möglicherweise tödlichen Folgen seiner Handlungen, da er den Kopf von A unvermittelt und mehrmals so stark an die Scheibe schlägt, dass diese zersplittert und damit das Gesicht und der Hals von A aufgeschnitten werden.

#### 2. Rechtswidrigkeit [+]

#### 3. Schuld [+]

#### 4. Ergebnis [+]

C hat sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht.

**b. Strafbarkeit von S wegen vorsätzlicher Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)**

1. Vorprüfung Unterlassen [+]

Nach dem sog. Subsidiaritätsprinzip (h.L./BGer) ist nur dann von einer Unterlassung auszugehen, wenn im fraglichen Verhalten an keine Handlung angeknüpft werden kann, d.h. keine Handlung vorliegt, welche kausal den Erfolg verursacht hat. Vorliegend hat S gerade nicht direkt gehandelt, sondern nichts unternommen, woraufhin A verstorben ist.

2. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt und Tatsubjekt [+]

bb) Taterfolg [+]

A ist verstorben.

cc) Garantenstellung [+][SCHWERPUNKT]

Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Rechtsgrundlage S bei der Gemeinde X als Sicherheitsangestellter angestellt ist (privatrechtlicher Vertrag oder öffentlich-rechtliche Anstellung). Trotzdem hat er gem. Sachverhalt die Pflicht, „für die Sicherheit der Redner während und nach der Informationsveranstaltung“ besorgt zu sein. Seine Regelung der Anstellung mit der Gemeinde X sieht demnach Fürsorgepflichten vor, die S verpflichten, unter anderem die Gesundheit (Leib und Leben) der Redner der Informationsveranstaltung zu wahren. S findet A nach der Infoveranstaltung auf dem Parkplatz vor der Gemeindehalle und ist deshalb verpflichtet, die Rechtsgüter von A zu schützen. S hat eine Garantenstellung aus Gesetz bzw. aus Vertrag (Art. 11 Abs. 2 lit. a bzw. lit. b StGB).

dd) Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung gebotenen Handlung [+]

Gebotene Handlung wäre die Hilfeleistung oder die Organisation von Hilfe gewesen. S hat nichts unternommen.

ee) Tatmacht: Möglichkeit der Vornahme der Handlung [+]

Aus dem Sachverhalt ist nichts Gegenteiliges ersichtlich, generell wäre die Rettung möglich gewesen und S als Sicherheitsangestellter wäre auch individuell aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten in der Lage gewesen, Hilfe zu leisten zu organisieren.

ff) Objektive Zurechnung / hypothetische Kausalität [+]

Erfüllt, hätte S Hilfe geleistet oder geholt, wäre A mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verstorben.

- b) Subjektiver Tatbestand [+]
  - aa) Vorsatz [+]
  - bb) Insb. Kenntnis der Garantenstellung [+]

- 3. Rechtswidrigkeit [+]
- 4. Schuld [+]
- 5. Ergebnis

S hat sich der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen nach Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht. (Die Strafbarkeit nach Art. 128 StGB ist nicht gefragt.)

**c. Strafbarkeit von F wegen Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB) durch Hervorrufen des Tatentschlusses bei C**

In Frage kommt die Beteiligungsform der Anstiftung (Art. 24 StGB).

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Limitierte Akzessorietät [+]

- Tatbestandsmässige, rechtswidrige Haupttat [+]

Mit der vorsätzlichen Tötung von A durch C liegt ein Verbrechen vor (Art. 10 Abs. 2 StGB), das die Anforderungen an die Haupttat erfüllt.

- mind. im Versuchsstadium [+]

bb) Hervorrufen des Tatentschlusses [+][SCHWERPUNKT]

Die Anstiftung erfordert das „Bestimmen“ zu einem Verbrechen oder Vergehen, das heisst Hervorrufen des Tatentschlusses beim zuvor noch unentschlossenen Täter. Psychische und kommunikative Einwirkung auf den Täter reicht aus, jedoch muss diese eine gewisse Intensität aufweisen und eine Aufforderung zur Tat enthalten. In casu spricht F zwar zuerst zu sämtlichen, an der Informationsveranstaltung anwesenden, Personen. In der Folge fixiert er jedoch C, steht vor ihn hin und redet eigentlich auf ihn ein. Er richtet sich demnach mit einer konkreten Aufforderung an eine bestimmte Person, weshalb das Tatbestandsmerkmal des Hervorrufens des Tatentschlusses zu bejahen ist.

cc) Kausalität / Objektive Zurechnung [+]

Die Kausalität zwischen dem Hervorrufen des Tatentschlusses und der Tatausführung durch C ist zu bejahen (vgl. Sachverhalt: „Er hat die Rede von F gehört und sich deshalb dazu entschlossen...“). Auch der Adäquanzzusammenhang ist zu bejahen. Wer auf den dorfbekannten Schläger einredet, um ihn zu einer Gewalttat gegenüber einer bestimmten Person (A) zu bewegen, muss letztlich damit rechnen, dass die adressierte Person auch eine Gewalttat begeht. (Der Exzess ist eine Vorsatzfrage und soll dort diskutiert werden.)

b) Subjektiver Tatbestand: Doppelter Anstiftungsvorsatz [+]

aa) Vorsatz bzgl. des Hervorrufens des Tatentschlusses [+]

Zu bejahen, da F den C erblickt und F gem. Sachverhalt weiss, dass er diesen beeinflussen kann und dies in der Folge dann auch willentlich so tut.

bb) Vorsatz bzgl. der Haupttat [-][SCHWERPUNKT]

Ist zu diskutieren und zu verneinen. Der Anstifter muss um die tatbestandlich relevanten Umstände der Haupttat wissen. Der Vorsatz des Anstifters muss zwar die Haupttat nicht in allen Einzelheiten bereits definieren, muss sich jedoch zumindest auf die Art der Tat (z.B. Gewaltdelikt) beziehen, sich an einen bestimmten Täter (oder eine eingrenzbare Gruppe) richten und ein bestimmtes Opfer (oder eine bestimmbare Gruppe) erkennen lassen. Vorliegend richtet sich F direkt an C und fordert ihn auf, dass man A „mal gehörig eins an den Kopf geben“ sollte, damit sie wieder „zur Besinnung“ komme. Damit fordert F zur Anwendung körperlicher Gewalt auf, um bei A ein Umdenken zu bewirken bzw. sie zu „bestrafen“. Gleichzeitig folgt daraus aber auch, dass F nicht zur Anwendung tödlicher Gewalt aufgerufen hat und nicht die Tötung von A beabsichtigte (anderenfalls sie ja nicht mehr „zur Besinnung“ kommen könnte). Mit der Tötung von A liegt ein Exzess durch C vor, der vom Vorsatz von F nicht mehr gedeckt ist. F haftet nur im Umfang seines Vorsatzes und nicht für die vorsätzliche Tötung. Allenfalls müsste seine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung geprüft werden, dies ist jedoch vorliegend nicht gefragt (vgl. zum Ganzen STRATENWERTH, AT I, § 13 N 104 ff.).

cc) Vorsatz bzgl. der Haupttat einer einfachen Körperverletzung [+]

F hatte nach den obigen Ausführungen jedoch zumindest Vorsatz auf Herbeiführen einer einfachen Körperverletzung durch Anstiftung von C. Er wusste um die Person und die Fähigkeiten des C („dorfbekannter Schläger“) und weckte bei diesem gezielt den Tatentschluss, A körperliche Gewalt zumindest in der Form einer

einfachen Körperverletzung anzutun (weitergehende Tatbestände, wie z.B. die schwere Körperverletzung, sind nicht gefragt).

Die Kandidatinnen haben den Vorsatz bzgl. der Haupttat zu diskutieren. Ob zuerst die Anstiftung zur einfachen Körperverletzung erneut nach Schema durchgeprüft wird oder gleich wie in der vorliegenden Lösung der Vorsatz bzgl. einer einfachen Körperverletzung bejaht wird, ist für das Resultat unerheblich, wichtig jedoch eine konzise Begründung.

2. Rechtswidrigkeit [+]
3. Schuld [+]
4. Ergebnis

F hat sich nicht der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung strafbar gemacht. F hat sich jedoch der Anstiftung zur einfachen Körperverletzung (nach Art. 123 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht.

### **C. Dritter Sachverhaltsabschnitt: Brand im Bundeszentrum**

#### **a. Strafbarkeit von F wegen vorsätzlicher Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. 11 StGB) durch Nichttreten des M aus der brennenden Unterkunft**

1. Vorprüfung Unterlassen [+]

Vgl. oben, B.b.1. Vorliegend hat F gerade nicht gehandelt, sondern nichts unternommen (die Kommandos an seine Untergebenen nicht gegeben), woraufhin M verstorben ist. Es liegt kein aktives Tun sondern ein Unterlassen vor.

2. Tatbestandsmässigkeit

##### a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt und Tatsubjekt [+]

bb) Taterfolg [+]

M ist verstorben.

cc) Garantenstellung [+]

F hat als Kommandant der Feuerwehr die gesetzliche Pflicht zum Retten von Hilfebedürftigen bzw. zum Schutz derer Rechtsgüter, gerade im Falle eines Brandes. Er hat eine gesetzliche Garantenpflicht inne (Art. 11 Abs. 2 lit. a StGB).

dd) Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung gebotenen Handlung [+]

Gebotene Handlung wäre das Erteilen der entsprechenden Kommandos an seine Untergebenen gewesen. F hat nichts unternommen.

ee) Tatmacht: Möglichkeit der Vornahme der Handlung [+]

Generell bestand die Möglichkeit der Rettung von M. Aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten und der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen war F auch individuell in der Lage, M retten zu lassen. Die Erteilung der entsprechenden Kommandos an seine Untergebenen war ihm nicht persönlich unmöglich. Dies zeigt sich insbesondere auch darin, dass F den N, der sich in derselben Situation befand wie M, erfolgreich retten liess.

Wichtig: Die Tatmacht ist zu bejahen, gegenteilige Ausführungen („er hat nicht beide retten können“) sind falsch.
---

ff) Objektive Zurechnung / hypothetische Kausalität [+]

Gem. Sachverhalt erfüllt, hätte F sogleich die Rettung von M befohlen, wäre dieser nicht im Qualm erstickt.

b) Subjektiver Tatbestand [+]

aa) Vorsatz [+]

Zu bejahen, gem. Sachverhalt entscheidet sich F im Wissen um die für M wahrscheinlich tödlichen Folgen für die Rettung von N. Er entscheidet sich, handelt deshalb auch willentlich.

bb) Insb. Kenntnis der Garantenstellung [+]

3. Rechtswidrigkeit [SCHWERPUNKT][-]

Rechtfertigende Pflichtenkollision [+]

a) Objektiv: Zusammentreffen zweier gleichrangiger Handlungspflichten [+]

Der nicht im Gesetz erwähnte Rechtfertigungsgrund der rechtfertigenden Pflichtenkollision behandelt das Zusammentreffen mehrerer Rechtspflichten, die vom Täter nicht alle gleichzeitig befolgt werden können (vgl. STRATENWERTH, AT I, § 10 N 65). Vorliegend hat F sowohl gegenüber N als auch gegenüber M die gesetzliche Handlungspflicht, ihre Rechtsgüter (Leib und Leben) zu schützen. Diese Handlungspflichten sind gleichwertig. Beim Zusammentreffen zweier gleichrangiger Handlungspflichten, von denen der Täter aus tatsächlichen Gründen nur eine erfüllen kann und sich entscheiden muss, ist sein Handeln gerechtfertigt, wenn er zumindest eine der Pflichten erfüllt (wie z.B. der Arzt bei mehreren gleich Verletzten auf der Unfallstelle). Indem F die Kommandos zur Rettung von N gab

und diesen dadurch rettete, handelte er pflichtgemäss. Sein Unterlassen gegenüber M (Sterbenlassen) ist gerechtfertigt.

b) Subjektiv: Kenntnis der Pflichtenkollision und Handeln aufgrund der Kenntnis [+]

F hat aufgrund der Schilderungen von E und seiner persönlichen Fähigkeiten als Feuerwehrkommandant gewusst, dass er nicht beide, M und N, retten kann. Er wusste, dass er nur eine seiner beiden Handlungspflichten erfüllen konnte. Dass bei F unter Umständen (spekulativ) rassistische Motive mitschwangen, ist diesbezüglich unerheblich, die Handlungspflichten sind gleichrangig und es ist nicht entscheidend, welche der beiden F erfüllt hat, solange er überhaupt eine erfüllt hat.

In einer genügenden Lösung wird der Rechtfertigungsgrund der Pflichtenkollision genannt und begründet, in einer guten Lösung die einzelnen Voraussetzungen ausdifferenziert und ausführlich subsumiert.
---

#### 4. Ergebnis

F hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen strafbar gemacht, sein Handeln ist gerechtfertigt.

## **D. Gesamtergebnis**

- F hat sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB strafbar gemacht.
- F hat sich nicht der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung strafbar gemacht. F hat sich jedoch der Anstiftung zur einfachen Körperverletzung (nach Art. 123 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht.
- F hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen strafbar gemacht, sein Handeln ist gerechtfertigt. (Die Strafbarkeit nach Art. 128 StGB ist nicht gefragt.)
  
- C hat sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht.
  
- S hat sich der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen nach Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht.

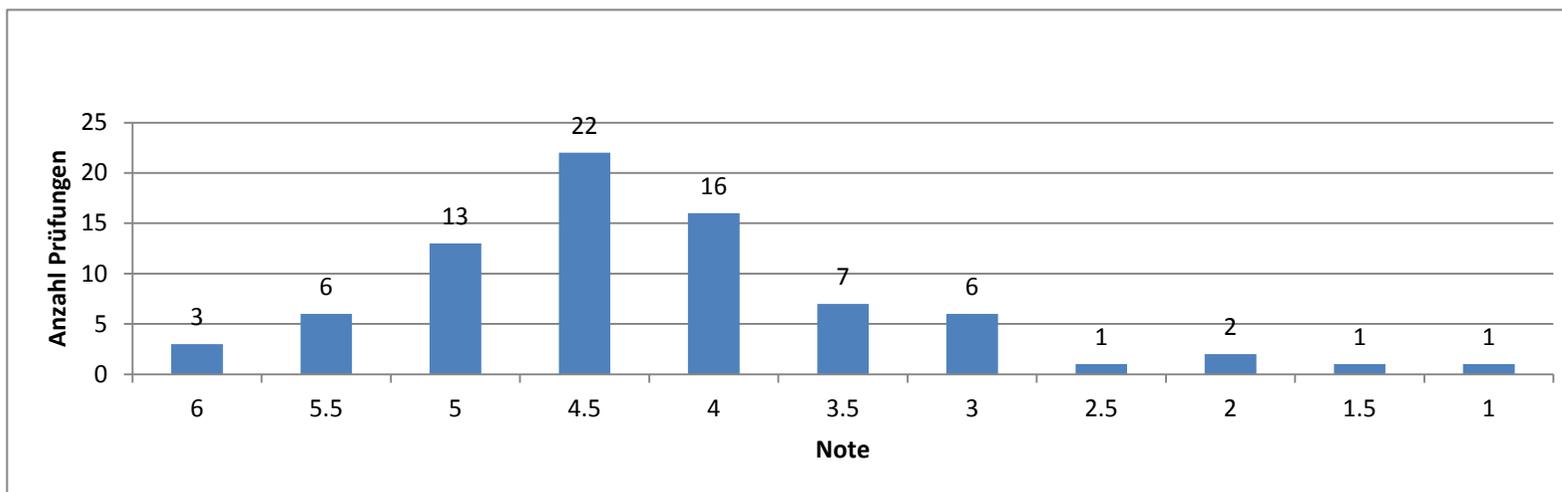
## Wiederholungsklausur Strafrecht AT FS 18

Prof. H. Vest

Gesamtnote	Anzahl	Anteil in %
6	3	4%
5.5	6	8%
5	13	17%
4.5	22	28%
4	16	21%
3.5	7	9%
3	6	8%
2.5	1	1%
2	2	3%
1.5	1	1%
1	1	1%

	Anzahl	Anteil in %
Genügende Arbeiten	60	77%
Ungenügende Arbeiten	18	23%
Note 5 und besser	22	28%
Note 3 und schlechter	11	14%

**Total Prüfungen 78**



<u>Punktzahl</u>	<u>Note</u>
0	1.0
0.5	1.0
1	1.0
1.5	1.5
2	1.5
2.5	1.5
3	1.5
3.5	1.5
4	1.5
4.5	2.0
5	2.0
5.5	2.0
6	2.0
6.5	2.0
7	2.5
7.5	2.5
8	2.5
8.5	2.5
9	2.5
9.5	3.0
10	3.0
10.5	3.0
11	3.0
11.5	3.0
12	3.0
12.5	3.5
13	3.5
13.5	3.5
14	3.5
14.5	3.5
15	3.5
15.5	4.0

<u>Punktzahl</u>	<u>Note</u>
16	4.0
16.5	4.0
17	4.0
17.5	4.0
18	4.0
18.5	4.5
19	4.5
19.5	4.5
20	4.5
20.5	4.5
21	4.5
21.5	5.0
22	5.0
22.5	5.0
23	5.0
23.5	5.0
24	5.0
24.5	5.5
25	5.5
25.5	5.5
26	5.5
26.5	5.5
27	6.0
27.5	6.0
28	6.0
28.5	6.0
29	6.0
29.5	6.0
30	6.0